

§ 36 SBGWV 2017 — Wahlunterlagen

Wahlverordnung zum Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetz

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Zu den Wahlunterlagen sind zu nehmen:

1. die Wählerverzeichnisse,
2. die Wahlausschreiben,
3. die Wahlvorschläge,
4. die Bewerberlisten,
5. die Stimmzettel,
6. die ungültigen Stimmzettel,
7. die Stimmzettelumschläge,
8. die ungültigen Stimmzettelumschläge,
9. die Wahlbriefe,
10. die verspätet eingegangenen Wahlbriefe,
11. die vorgedruckten Erklärungen,
12. die Wahlniederschriften,
13. die Einsprüche einschließlich der über sie getroffenen Entscheidungen und
14. der Vermerk über die Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

(2) Der Gesamtvertrauenspersonenausschuss bewahrt die Wahlunterlagen bis zum Ende seiner Amtszeit auf und vernichtet sie sodann.

Zitiervorschlag: § 36 SBGWV 2017

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/SBGWV%202017/36>